

Protokoll Bieterfragen und Antworten

Nr.	Bezug (Eintrag durch die Vergabestelle)	Fragetext (Eintrag durch Vergabestelle)	Stand (Eintrag durch Vergabestelle)	Beantwortung (Eintrag durch Vergabestelle)
1	<p>Dokumente 00b_Bewerbungsbedingungen & 11_Vertrag</p> <p>00b, 6.1, S. 16: „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen, soweit in den Vergabeunterlagen.“</p> <p>11, § 2 (2): „Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des AN haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der:die Auftragnehmer:in er:sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet und auf sie formularmäßig hinweist.“</p>	<p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass die genannten Passagen in Folge der Beauftragung einer juristischen Beratungsleistung nicht die Vereinbarung eines Beratungsvertrags für anwaltliche Leistungen erfasst, sodass in Folge der Beauftragung unser kanzleieigener anwaltlicher Beratungsrahmenvertrag und eine entsprechende anwaltliche Honorarvereinbarung geschlossen werden darf?</p>	31.01.2025	<p>Der Beratungsvertrag gemäß Anlage „11_Vertrag“ wird zwischen dem Auftraggeber und dem künftigen Auftragnehmer für das jeweilige Los geschlossen. Die Verwendung eines kanzleieigenen anwaltlichen Beratungsvertrags oder kanzleieigener Mandatsbedingungen ist nicht möglich.</p>
2	<p>05a_Eigenerklärung Eignung, 3.3 Unternehmensreferenzen, S. 3</p> <p>3.3, S. 3: „Zum Nachweis unserer technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit machen wir außerdem die nachfolgenden Angaben zu früher ausgeführten Aufträgen in Form der nachstehenden Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen, die mit den Leistungen vergleichbar sind, die Gegenstand des hier zu vergebenden Auftrags des betreffenden Loses sind.“</p>	<p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Darstellung der Referenzen einer Rechtsanwaltskanzlei im Hinblick auf die berufsrechtliche Schweigepflicht von Rechtsanwält:innen (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA) in anonymisierter Form erfolgen darf?</p>	31.01.2025	<p>Lediglich anonymisierte Mandatsbeschreibungen sind für die Eignungsprüfung und die Überprüfung von Referenzen nicht ausreichend. Es fehlen dann wesentliche Angaben zu den Referenzen, die für eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bieters wichtig sind. Es wird den Bewerbern empfohlen das Einverständnis des Referenzbeauftragten einzuholen, dann liegt auch kein Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht vor.</p>

Protokoll Bieterfragen und Antworten

<p>3</p>	<p>00b_Bewerbungs-bedingungen, 7.3.2., S. 24 & 10_Bewertung Zuschlagskriterien, E.7</p> <p>00b, 7.3.2., S. 24: „Mit dem Angebot hat der Bieter für den Teamleiter die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Rechtsanwalt*in im Bereich des einschlägigen Loses und die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Teamleiter im Bereich des einschlägigen Loses anzugeben.</p> <p>Der Teamleiter muss über mindestens 10 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets des einschlägigen Loses haben und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Teamleiter (Mindestanforderung).“</p> <p>10, E.7: „ Mit dem Angebot hat der Bieter für den Teamleiter die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Rechtsanwalt*in im Bereich des einschlägigen Loses und die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Teamleiter im Bereich des einschlägigen Loses anzugeben. Der Teamleiter muss über mindestens 10 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets des einschlägigen Loses haben und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Teamleiter (Mindestanforderung).“</p>	<p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich bezüglich der Vorgaben der Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets um die Gesamtzahl der Jahre, die ein Rechtsanwalt – gleich in welcher Stellung (Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Referendar, Rechtsanwalt) – in diesem Rechtsgebiet gearbeitet hat, handelt und nicht um die Gesamtzahl der Jahre, die ein Rechtsanwalt als Rechtsanwalt in dem Rechtsgebiet gearbeitet hat.</p>	<p>31.01.2025</p>	<p>Gefordert ist die Angabe der Berufserfahrung als (zugelassener) Rechtsanwalt*in in seiner/ihrer Funktion als Rechtsanwalt*in.</p>
----------	--	---	-------------------	--

Protokoll Bieterfragen und Antworten

<p>4</p>	<p>00b_Bewerbungsbedingungen, 7.3.2., S. 25 & 10_Bewertung Zuschlagskriterien, E.8</p> <p>00b, 7.3.2., S. 25: „Mit dem Angebot hat der Bieter für ein seniores Mitglied des Rechtsteams, das nicht Teamleiter ist, die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Rechtsanwalt*in im Bereich des einschlägigen Loses und die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als im Bereich des einschlägigen Loses anzugeben.</p> <p>Das seniore Mitglied muss über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets des einschlägigen Loses haben (Mindestanforderung).“</p> <p>10, E.8: „Mit dem Angebot hat der Bieter für ein seniores Mitglied des Rechtsteams, das nicht Teamleiter ist, die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Rechtsanwalt*in im Bereich des einschlägigen Loses und die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als im Bereich des einschlägigen Loses anzugeben. Das seniore Mitglied muss über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets des einschlägigen Loses haben (Mindestanforderung).“</p>	<p>Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich bezüglich der Vorgaben der Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets um die Gesamtzahl der Jahre, die ein Rechtsanwalt – gleich in welcher Stellung (Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Referendar, Rechtsanwalt) – in diesem Rechtsgebiet gearbeitet hat, handelt und nicht um die Gesamtzahl der Jahre, die ein Rechtsanwalt als Rechtsanwalt in dem Rechtsgebiet gearbeitet hat.</p>	<p>31.01.2025</p>	<p>s. Antwort zu Ziff. 3.</p>
----------	--	---	-------------------	-------------------------------

Protokoll Bieterfragen und Antworten

5	Ziffer 5.4. III der Bewerbungsbedingungen	Dürfen mehr als drei Referenzen (je Los) eingereicht werden?	04.02.2025	Der Bewerber weist seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit durch die Angabe von drei Referenzen über Rechtsberatungsleistungen des jeweiligen Loses nach. Das Einreichen von mehr als drei Referenzen (pro Los) lässt die Vergabestelle zu, allerdings muss der Bewerber in einem solchen Fall zwingend angeben, welche drei der eingereichten Referenzen in die differenzierende Wertung Ziff. 5.5 der Bewerbungsbedingungen herangezogen werden sollen.
6	Ziffer 5.4.II der Bewerbungsbedingungen sowie Ziffer 3. der Leistungsbeschreibung	Gehen wir recht in der Annahme, dass die geforderte „Erklärung über den Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags des jeweiligen Loses in den letzten drei Geschäftsjahren“ bei einer Bewerbung auf Los 3 solche Umsätze nicht einschließen darf, die mit der Beratung von Zuwendungs- oder Fördermittelempfängern erzielt worden sind?	04.02.2025	Der Tätigkeitsbereich meint hier die generell in der Leistungsbeschreibung angegebenen Rechtsbereiche bzw. Themenbereiche des jeweiligen Loses (Bereich des Loszuschnitts). Für die Umsatzangaben können entsprechend auch Rechtsberatungsleistungen im Tätigkeitsbereich (Rechtsbereich/Themenbereich) des jeweiligen Loses einfließen, die für private Auftraggeber erbracht wurden.

Protokoll Bieterfragen und Antworten

<p>7</p>	<p>Dokument 10_Bewertung Zuschlagskriterien</p>	<p>In dem Dokument „10_Bewertung Zuschlagskriterien“ wird unter anderem das Unterkriterium „Qualifikation des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals“ näher erläutert. Bewertet wird danach der „Anteil der benannten Personen des Rechtsteams mit einer Zusatzqualifikation im Rechtsgebiet des einschlägigen Loses“. Als mögliche Zusatzqualifikationen werden Promotion, Fachanwaltstitel oder LL.M. genannt. Ein Fachanwaltstitel, der die in Los 3 (Zuwendungen) relevanten Rechtsgebiete umfassend abdeckt, existiert – anders als beispielsweise in Los 1 – nicht. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass die Auftraggeberin als Zusatzqualifikation bei einer Bewerbung auf Los 3 auch solche Fachanwaltstitel anerkennt, die, wie beispielsweise der Fachanwalt im Vergaberecht, jedenfalls einen Teilbereich der relevanten Rechtsgebiete (beim Fachanwalt Vergaberecht: beihilferechtliche Grundzüge) erfassen?</p>	<p>04.02.2025</p>	<p>Es ist ausreichend, wenn der Fachanwaltstitel wesentliche Teile des Loses abdeckt. Wie beispielsweise in Los 1 der Fachanwalt in Vergaberecht den vergaberechtlichen Teil und bspw. Grundzüge aus dem Beihilferecht abdeckt, allerdings i.d.R. nicht beispielsweise die besonderen beihilferechtlichen Themen zur vorkommerziellen Auftragsvergabe.</p> <p>Ein passender Fachanwaltstitel für Los 3 wäre „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“, da das Recht betreffend Zuwendungen einen Teil des öffentlichen Rechts darstellt und an vielen Stellen mit dem Verwaltungsrecht verknüpft ist.</p> <p>Ein Fachanwaltstitel kann ferner in der Wertung berücksichtigt werden, wenn der Bieter anhand des Programms des Fachanwaltskurses oder der den Titel erhaltenden Fortbildungsveranstaltungen nachweist, dass die Rechtsgebiete im jeweiligen Los im entsprechenden Kontext (Bsp: für Los 3: beihilferechtliche Grundzüge im Kontext Zuwendungen) tatsächlich abgedeckt sind.</p>
----------	---	---	-------------------	---

Protokoll Bieterfragen und Antworten

<p>8</p>	<p>§ 9 des Vertrags</p>	<p>In § 9 des Vertrages räumt sich der Auftraggeber weitgehende Nutzungsrechte ein, insbesondere das Recht zur Änderung und der Veröffentlichung. Unser Verständnis ist es, dass Arbeitsergebnisse, d. h. die zur Aushändigung an den Auftraggeber von dem Auftragnehmer angefertigten und bestimmten Unterlagen, ab dem Zeitpunkt der Übergabe oder Übermittlung an den Auftraggeber von ihm selbstverständlich intern für den vereinbarten Zweck genutzt werden dürfen. Bei der Verwendung für andere Zwecke oder im Fall der Weitergabe an Dritte kann es sich jedoch ergeben, dass die Arbeitsergebnisse nicht für die anderen Zwecke oder die Zwecke der Dritten geeignet sind. Hieraus, vor allem im Fall der Weitergabe an Dritte durch den Auftraggeber, können sich für den Auftragnehmer eine Verantwortlichkeit und ggf. Schadensersatzverpflichtungen gegenüber diesen Dritten ergeben, die für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar, nicht vermeidbar und nicht kalkulierbar sind.</p> <p>Frage 1:</p> <p>Dürfen wir im vorliegenden Fall davon ausgehen, dass der Auftraggeber unser Verständnis der Verwendung der Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte teilt und die von dem Auftragnehmer zu erstellenden Arbeitsergebnisse nicht zur Veröffentlichung, sondern ausschließlich zur internen Verwendung des Auftraggebers bestimmt sind und eine Weitergabe an Dritte oder Bezugnahme Dritten gegenüber auf die Tätigkeit des</p>	<p>07.02.2025</p>	<p>Die SPRIND und deren Tochtergesellschaften arbeiten eng mit Dritten (z.B. Innovatoren, Gesellschaften, andere Bundes- oder Landeseinrichtungen, Stakeholder im Ökosystem) zusammen. Ebenfalls projiziert die SPRIND selbst intern Themen (wie beispielsweise IP-Transfer-Projekt) für das Voranbringen gesellschaftlich relevanter Fragestellungen und Lösungen. Dahingehende Erkenntnisse sollen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und des Gesellschaftszwecks der SPRIND bzw. ihrer 100%igen Tochtergesellschaften der Allgemeinheit oder einzelnen Stakeholdern zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>Frage 1:</p> <p>Einige Unterlagen können daher nicht lediglich für die interne Verwendung bestimmt sein. Dem Auftragnehmer steht es frei, in dem Arbeitsergebnis selbst, Hinweise zu platzieren (<i>bspw. dass das Dokument ausschließlich für die spezifische Fragestellung des Auftraggebers erstellt wurde und eine Verwendung für andere Zwecke oder durch Dritte auf eigenes Risiko erfolgt; das Dokument basiert auf den zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Rahmenbedingungen und den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen etc.</i>)</p> <p>Frage 2:</p> <p>Ja. Sofern eine Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers nach</p>
----------	-------------------------	---	-------------------	---

Protokoll Bieterfragen und Antworten

		<p>Auftragnehmers- außer an andere eigene Berater, an Abschlussprüfer oder an Aufsichtsbehörden - nicht beabsichtigt ist?</p> <p>Frage 2:</p> <p>Gehen wir zudem Recht in der Annahme, dass bei den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers im Falle einer Bearbeitung, insbesondere einer Abänderung und Umgestaltung durch den Auftraggeber, jegliche Bezugnahme auf den Auftragnehmer für die bearbeitete Version der Dokumente unterbleiben wird?</p>		<p>erfolgt Abänderung durch den Auftraggeber angestrebt wird, ist vorherige Rücksprache mit dem Auftragnehmer zu halten.</p>
9	<p>Ziff. 2 des Dokuments 01_Leistungsbeschreibung (Rechtsberatung im Leistungsbereich „Datenschutz und IFG“)</p>	<p>Unter Bezugnahme auf den 7. Bulletpoint unter a. „Allgemeine datenschutzrechtliche Fragestellungen des Unternehmens“ („Unterstützung bei der Umsetzung der Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), insbesondere in Bezug auf Datenschutzaspekte der IT-Sicherheit.“):</p> <p>Frage: Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich hierbei um die rechtsberatende Unterstützung bei der Umsetzung von IT-Sicherheits-Richtlinien des BSI handelt, weil sich das Los insgesamt und die Überschrift von Punkt a. ausdrücklich auf eine solche rechtliche Beratungsleistung beziehen und daher z.B. technische bzw. technologische Aspekte der IT-Sicherheit nicht mitinbegriffen sind?</p>	10.02.2025	Ja.

Protokoll Bieterfragen und Antworten

<p>10</p>	<p>Ziff. 2 des Dokuments 01_Leistungsbeschreibung (Rechtsberatung im Leistungsbereich „Datenschutz und IFG“)</p>	<p>Unter Bezugnahme auf den letzten Bulletpoint unter Punkt a. („Datenschutzrechtliche Einschätzung technischer Software-Entwicklungen bzw. von Software-Modellen oder KI-Anwendungen“):</p> <p>Frage: Gehen wir zurecht davon aus, dass hiermit im Schwerpunkt die rechtsberatende Unterstützung bei und ggf. die Prüfung der Rechtskonformität der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen aus Art. 25 DSGVO („Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“) gemeint ist?</p>	<p>10.02.2025</p>	<p>Die SPRIND übernimmt eigene technische Projekte, bei denen unterschiedliche Software und technische Anwendungen entwickelt werden (z.B. Projekt MeinBildungsraum, Projekt EUDI Wallet, geplantes KI-Projekt). Diese Entwicklungsprozesse sollen bei aufkommenden Fragestellungen auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten beratend begleitet und insbesondere bewertet werden. Dabei ist die SPRIND teils Verantwortliche, zum Teil aber auch Auftragsdatenverarbeiter.</p> <p>Ein Beispiel aus der Vergangenheit ist die rechtliche Bewertung einer Pseudonymisierung der Daten anhand eines Hashtag-Modells und deren weiteren datenschutzrechtlichen Konsequenzen.</p>
<p>11</p>	<p>Ziff. 2 des Dokuments 01_Leistungsbeschreibung (Rechtsberatung im Leistungsbereich „Datenschutz und IFG“)</p>	<p>Unter Bezugnahme auf den zweiten Bulletpoint unter Punkt b. „Datenschutzbeauftragter“ („Beratung und Unterstützung des Datenschutzbeauftragten, insbesondere auch in der Zusammenarbeit der SPRIND mit den Aufsichtsbehörden“):</p> <p>Frage: Gehen wir richtigerweise davon aus, dass diese Anforderung insbesondere auch die rechtliche Beratung im Kontext von Datenschutzvorfällen (Incidents) umfasst oder ist dieser in der Praxis wichtige Aspekt der datenschutzrechtlichen Beratung absichtlich nicht explizit aufgeführt?</p>	<p>10.02.2025</p>	<p>Ja.</p>

Protokoll Bieterfragen und Antworten

12	Ziff. 2 des Dokuments 01_Leistungsbeschreibung (Rechtsberatung im Leistungsbereich „Datenschutz und IFG“)	Unter Bezugnahme des letzten Bulletpoints unter Punkt b. "Datenschutzbeauftragter" ("Externe Stellung eines Datenschutzbeauftragten für vereinzelte abrufberechtigte Tochtergesellschaften, der für das Unternehmen die Aufgaben gemäß Art. 39 DSGVO übernimmt und als Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Anfragen fungiert."): Frage: Nehmen wir richtigerweise an, dass dieser Punkt versehentlich in die Leistungsbeschreibung aufgenommen wurde?	10.02.2025	Der letzte Bulletpoint unter Punkt b „ <i>Externe Stellung eines Datenschutzbeauftragten für vereinzelte abrufberechtigte Tochtergesellschaften, der für das Unternehmen die Aufgaben gemäß Art. 39 DSGVO übernimmt und als Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Anfragen fungiert.</i> “ wird aus der Leistungsbeschreibung gestrichen. Maßgeblich ist somit das Dokument „01_Leistungsbeschreibung 12.02.2025“ Die Stellung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht mehr Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung von Los 2.
13	Dokument 11_Vertrag	Ist die Ergänzung von § 11 des Vertrages dahingehend möglich, dass die Haftung für steuerliche Beratungsleistungen wie folgt beschränkt wird: „Die Haftung des Auftragnehmers für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, ist für die vom Auftragnehmer zu erbringenden steuerrechtlichen Beratungsleistungen für einen einzelnen fahrlässig verursachten Schadensfall auf € 5 Mio. beschränkt.“	17.02.2025	Da die Leistungen sich auf Rechtsberatungsleistungen beziehen und die Tätigkeit als Rechtsanwalt*in im Vordergrund steht, sehen wir hier keinen Anpassungsbedarf. Für Rechtsberatungsleistungen entspricht die Regelung einer dahingehend angemessenen Haftungsbeschränkung.

Protokoll Bieterfragen und Antworten

14	Dokument 11_Vertrag	<p>Frage 1: Gehen wir zutreffend davon aus, dass unsere Arbeitsergebnisse nicht ohne unsere Zustimmung weitergegeben werden, es sei denn die Auftraggeberin ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet?</p> <p>Frage 2: Für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse unter Bezugnahme auf die Auftragnehmerin gegenüber Dritten verwendet werden sollen, ist es richtig, dass eine Abänderung und Umgestaltung durch die Auftraggeberin nicht erfolgen wird?</p>	17.02.2025	<p>Frage 1: Das ist unzutreffend, differenzierend s. Antwort zu Ziff. 8.</p> <p>Frage 2: differenzierend s. Antwort zu Ziff. 8.</p>
15	Dokument 00b_Bewerbungsbedingungen	<p>Ist die Mindestanforderung an den Umsatz (durchschnittlicher Umsatz von 250.000,00/Jahr in den letzten drei Jahren) auch dann erfüllt, wenn eine Kanzlei, die weniger als drei Jahre besteht, auf einen durchschnittlichen Umsatz in geforderter Höhe kommt, weil ein Jahr andere Jahre ausgleichen kann?</p> <p><u>Sollte diese Frage verneint werden:</u></p> <p>Dürfen für die Jahre vor der Gründung die Umsatzzahlen vor Ausgründung der entsprechenden (ganzen umgezogenen) Dezernate der vorherigen Kanzlei herangezogen werden?</p>	17.02.2025	<p>Die Mindestanforderung lautet „Umsatz durchschnittlich mindestens 250.000 EUR netto p.a.“ (S. 10 der Bewerbungsbedingungen). Dies bedeutet z.B. auch, dass Umsätze eines Jahres Umsätze anderer Jahre ausgleichen können.</p>

Protokoll Bieterfragen und Antworten

16	Dokument 00b_Bewerbungsbedingungen	Gehen wir Recht in der Annahme, dass ein Dokument für die Darstellung des Unternehmens für alle Lose gemeinsam ausreichend ist, in sofern wir die zuständigen Ansprechpartner pro Los entsprechend deutlich herausstellen? Oder ist es gewünscht, dass für jedes Los eine separate Unternehmensdarstellung mit nur dem jeweiligen Ansprechpartner eingereicht wird.	17.02.2025	Eine gemeinsame Darstellung ist unter der Berücksichtigung der losspezifischen Besonderheiten ausreichend.
17	Dokument 00b_Bewerbungsbedingungen, Dokument 01_Leistungsbeschreibung	Gemäß Ihrer Antwort auf Frage 5 müssen bei Angabe von mehr als drei Referenzen die drei Referenzen zwingend angegeben werden, die zur differenzierenden Wertung nach Ziff. 5.5 herangezogen werden sollen. Nach Nr. 4 LB werden im Los 4 (Geistiges Eigentum) Referenzen zu insgesamt sieben Beratungsbereichen angefordert, die sich (i) überwiegend gegenseitig ausschließen und (ii) zudem die (ebenfalls separaten) Rechtsbereiche Patentrecht, Markenrecht, Urheberrecht, Designrecht, unlauterer Wettbewerb und OpenSource-Software abdecken sollen. Es ist daher denklogisch nicht möglich, sämtliche geforderten Gebiete mit lediglich drei Referenzen abzudecken. Eine Begrenzung auf drei benannte Referenzen für die Wertung nach Ziff. 5.5 würde daher bei allen Bietern zu einem willkürlichen Ergebnis führen. Wir bitten, für Los 4 die Begrenzung auf drei Referenzen aufzuheben.	17.02.2025	<p>Die Bewerber können als Referenzen Aufträge mit vergleichbaren Leistungen, einschließlich entsprechender Rahmenverträge, angeben. Dies bedeutet, dass eine einzelne Referenz mehrere Rechtsbereiche im jeweiligen Los abdecken kann. Für Los 4 bedeutet dies, dass die drei Referenzen in ihrer Gesamtschau die Bereiche Urheberrecht, Markenrecht, Recht des unlauteren Wettbewerbs (S. 12) abdecken müssen.</p> <p>Hinsichtlich der umfassten inhaltlichen Schwerpunkte zu der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Loses findet eine differenzierende Bewertung (Ziff. 5.5) statt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sehen wir keine Veranlassung, die bestehende Begrenzung anzupassen.</p>

Protokoll Bieterfragen und Antworten

18	Dokument 11_Vertrag	<p>Die Ausschreibung verlangt zwingend ein Gebot durch Rechtsanwälte. Nach § 51 Abs. 1 BRAO deckt die von Rechtsanwälten zwingend abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung ausschließlich die Absicherung "der Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden" ab. Unter Nr. 5.4 (II) LB verlangen Sie eine Berufshaftpflichtversicherung, die neben Vermögensschäden auch "Personenschäden" und "Sachschäden" abdeckt. Derartige Schäden (i) treten naturgemäß bei anwaltlicher Beratung nicht auf und (ii) werden diese von Versicherungen im Rahmen von Rechtsanwaltshaftpflichtversicherungsverträgen auch nicht angeboten.</p> <p>Bitte bestätigen Sie, dass die geforderte anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung lediglich Vermögensschäden abdecken muss.</p>	17.02.2025	<p>Zwar deckt die nach § 51 Abs. 1 BRAO vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte ausschließlich Vermögensschäden ab, jedoch schließt dies nicht aus, dass Bewerber eine darüber hinausgehende Versicherung vorweisen können. Da die Ausschreibung nicht ausschließlich die spezifische Rechtsanwaltshaftpflichtversicherung gemäß § 51 Abs. 1 BRAO voraussetzt, sondern eine umfassendere Haftpflichtdeckung fordert, sehen wir keine Veranlassung, die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung anzupassen.</p>
19	Dokument 01_Leistungsbeschreibung	<p>In den Vergabeunterlagen wird ein Auftragswert pro Los genannt. Bezieht sich dieser Auftragswert auf das Rechtsberatungshonorar oder nur auf den Wert der Leistungen (Vertragssumme etc.), auf die sich die Rechtsberatung bezieht? Falls das Letztere der Fall sein sollte, welche Indikation hat dieser benannte Auftragswert in Bezug auf das anzubietende Rechtsberatungshonorar?</p>	17.02.2025	<p>Die Angabe der Schätzung des Auftragswerts bzw. des Auftragshöchstwerts beziehen sich auf das Rechtsberatungshonorar.</p>